**Vereinbarung MGBV**

zwischen der

**modeco** Tel: 043 268 80 80

Kreuzstrasse 68

8008 Zürich E-Mail: [contact@modeco.ch](mailto:contact@modeco.ch)

und

der Schülerin

Vorname, Name Tel./N

Adresse

PLZ Ort

gesetzlich vertreten durch

Anrede Tel./N

Vorname, Name

Adresse

PLZ Ort

betreffend modisch gestalterisches Berufsvorbereitungsjahr, 10. freiwilliges Schuljahr.

1. Das Schuljahr beginnt am 20. August 2018 und endet am 12. Juli 2019.

2. Das Schulgeld beträgt derzeit CHF 13‘500.00, zahlbar in 2 Raten. Der Betrag wird wie folgt zur Zahlung fällig (Zahlungsvereinbarung vom XY).

1. Rate von CHF 6‘750.00 am 30. Juni 2018

2. Rate von CHF 6‘750.00 am 31. Januar 2019

Falls der geschuldete Betrag nicht fristgerecht bei der modeco eingeht, wird die Vereinbarung seitens der modeco aufgelöst und die Schülerin kann den Unterricht nicht beginnen oder nicht mehr fortsetzen.

3. Im Schulgeld enthalten sind die Kosten für obligatorische Lehrmittel, Material und Exkursionen. Die Kosten für persönliche Schulutensilien, Fahrkosten, Auslagen für Stoffe und Accessoires sowie Prüfungsgebühren (Cambridge Diplom und ECDL) gehen zulasten der Schülerin/des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertretung.

4. Bei Abmeldung vor Ausbildungsbeginn wird eine angemessene Umtriebs-entschädigung in Rechnung gestellt und zwar

* bis Ende Mai 2018 10 % des Gesamtbetrages
* ab Juni 2018 50 % des Gesamtbetrages

5. Die Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der modeco  
(siehe [www.modeco.ch](http://www.modeco.ch) --> Agenda modeco). Bei Absenzen von mehr als 10 % der Gesamtlektionen wird nur eine Schulbestätigung ausgestellt und eine Teilnahme an den Schlussfeierlichkeiten ist ausgeschlossen.

6. Bei grobem Fehlverhalten der Schülerin behält sich die modeco vor, die Vereinbarung einseitig aufzulösen. Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt nicht.

7. Die gesetzlichen Vertreter stellen sicher, dass die Schülerin bei Krankheit und Unfall genügend versichert ist.

8. Übrige Vereinbarungen:

* Diese Vereinbarung gilt:
* vorbehältlich des Zustandekommens einer Klasse  
  (definitiver Entscheid per 15. Mai 2018)
* Für einen allfälligen Übertritt in die Grundbildung (Bekleidungsgestalter/in EFZ) gelten separate Bestimmungen.

Ausgefertigt in 2 Exemplaren Zürich,

Schülerin modeco

Denise Christen, Direktorin

Gesetzliche Vertretung